



## Ordnung für den Sport des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

### Grundlage

Grundlage für die Sportleitung und den Sportausschuß ist der § 17 der RSB-Satzung vom 10.05.1998.

**„Zur Gewährleistung des Sportbetriebes sind die Sportleitung und der Sportausschuß unter der Leitung des Landessportleiters zwingend vorgeschrieben“**

Entsprechend der Maßgabe des § 17 beschließt der Gesamtvorstand, daß die Sportleitung und der Sportausschuß sich aus dem nachfolgend aufgeführten Personenkreis zusammensetzt und überträgt dem Sportausschuß die in dieser Ordnung aufgeführten Aufgaben.

### Die Landessportleitung

Die Landessportleitung besteht aus:

- dem Landessportleiter, ersatzweise einem seiner Stellvertreter,
- dem Landesjugendleiter, ersatzweise einem seiner Stellvertreter,
- der Landesdamenleiterin ersatzweise ihrer Stellvertreterin.

Die Landessportleitung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Landessportleiter einberufen. Darüber hinaus kann der Landessportleiter bei akutem Entscheidungsbedarf eine Sitzung einberufen. Bei bestimmten fachspezifischen Fragen, dürfen auch Gäste, z. B. Fachreferenten, eingeladen werden.

Um eine Kontinuität im Sportbetrieb zu gewährleisten, kann die Landessportleitung für das laufende Sportjahr verbindliche Entscheidungen treffen! Diese Entscheidung kann jedoch durch den Sportausschuß für das nächste Sportjahr wieder aufgehoben werden.

### Der Sportausschuß

1. Der Sportausschuß besteht aus:

- a) dem Landessportleiter als Vorsitzender und seinen Stellvertretern,
- b) dem Landesjugendleiter und seinem Stellvertreter,
- c) den drei Gebietssportleitern ersatzweise den Stellvertretern,
- d) den Bezirkssportleitern oder ihren beauftragten Vertretern,
- e) den vom Gesamtvorstand bestätigten Landesreferenten und dem Liga-Leiter des RSB,
- f) der Landesdamenleiterin und ihre Stellvertreterin,
- g) dem Landesbeauftragten für den Leistungssport Schießen in Rheinland-Pfalz oder seinem Vertreter, der im Gebiet des RSB wohnhaft ist,



## Ordnung für den Sport des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

- h) einem Vertreter des RSB in der Fachschaft Sportschießen beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
  - i) einem Vertreter des Verbandsausschusses für Leistungssport (VAL),
  - j) Projektleiter, die bei Bedarf eingesetzt werden.
2. Der Sportausschuß wird vom Landessportleiter mindestens einmal im Jahr einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung, die mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen hat, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Der Sportausschuß in Zusammenarbeit mit der Sportleitung sind zuständig für:
- a) die Beratung des Gesamtvorstandes in allen Fragen des Sportes, insbesondere für das Sportprogramm, den Zeitplan der Meisterschaften und die sportliche Breitenarbeit,
  - b) die Wahl, die Entgegennahme von Berichten, die Entlastung oder die vorzeitige Suspendierung (lt. GeO)
    - der stellvertretenden Landessportleiter,
    - der nicht sportartenspezifischen Referenten und Sachbearbeiter z.B. Liga-Leiter.

Scheidet einer dieser Funktionsträger im Laufe seiner Amtsperiode aus, wird die Landessportleitung einen Nachfolger bis zur nächsten Sportausschußsitzung einsetzen. (Hinweis: Die Landesreferenten der Sportarten: Armbrust, Bogen, Gewehr, lfd. Scheibe, Pistole, Vorderlader, Wurfscheiben werden (lt. Referentenordnung durchgeführt) von den Bezirksreferentenausschüssen gewählt.

- c) die Projektleiter im Sport werden von der Landessportleitung eingesetzt.
4. Anträge
- Anträge an den Sportausschuß müssen über ein Mitglied des Sportausschusses gestellt werden, damit der Antrag im Ausschuß vertreten werden kann.

Anträge mit fachsportspezifischen Problemen werden von der Landessportleitung grundsätzlich zur Entscheidungsvorbereitung an die zuständigen Bezirksreferentenausschüsse weitergeleitet.

Bei Anträgen mit fachsportspezifischer Thematik können diese Bezirksreferentenausschüsse grundsätzlich verbindlich für ihre Sportart entscheiden.

# Rheinischer Schützenbund e.V. 1872

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V.,  
des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,  
der Sportbünde Rheinland e.V. und Rheinhessen e.V.  
im Landessportbund Rheinland-Pfalz



## Ordnung für den Sport des Rheinischen Schützenbundes (RSB)

Ist der Sportausschuß mit einer Entscheidung des Bezirksreferenten-  
ausschusses nicht einverstanden, hat er ein Vetorecht. Die Landessportleitung  
muß dann diesen Antrag dem Gesamtvorstand zur endgültigen Entscheidung  
vorlegen. Der Landessportleiter oder ein Vertreter (als Beauftragter des  
Sportausschusses) und ein Vertreter der betroffenen Bezirksreferenten können  
dann vor dem Gesamtvorstand ihre Auffassung zum Antrag persönlich  
vortragen. Das gleiche Vetorecht hat der Fachreferent, wenn der Sportausschuß  
eine Entscheidung trifft, die seine Sportart betrifft.

Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

Verabschiedet auf der Gesamtvorstandssitzung vom 28. November 1998 in Bonn.